

I. Allgemeines

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einem aktuellen und jetzt bekannt gewordenen Urteil (Az. 9 A 1434/14) eine Regelung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr in einer Gebührensatzung aus rechtlichen Gründen aufgehoben. In der dem Urteil zugrunde liegenden Gebührensatzung wurden Gebührensätze für die kanal wirksame Fläche je „angefangene 25 m²“ erhoben. Die bei kleinen Flächen sich ergebende Differenz bei einer genauen Umrechnung auf den Quadratmeter sah das OVG NRW als nicht gerechtfertigt an und hob die Regelung auf.

Unter Berücksichtigung der vom OVG NRW vorgenommenen Berechnung ergeben sich für die bisherige Satzungsregelung für Niederschlagswassergebühren in Bergneustadt noch größere Abweichungen, als die der Berechnung in dem Urteil zugrunde liegen (50 m² Stufen gegenüber 25 m² Stufen). Damit dürfte die hiesige Satzungsregelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Aus diesem Grunde wird die vom Rat am 23. 09. 2015 beschlossene Satzungsregelung des 17. Nachtrags geändert. Aus Vereinfachungsgründen und auch um Änderungen an einer Änderung zu vermeiden wird der Satzungsbeschluss vom 23. 09. 2015 zum 17. Nachtrag aufgehoben und hier in seiner vollständigen Form zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gebührenbedarfsberechnung und die am 23. 09. 2015 beschlossenen Gebührensätze bedürfen keiner Neuberechnung und neuen Beschlussfassung. Zu weiteren Details wird auf die nachfolgenden Einzelheiten unter II. verwiesen.

II. Einzelheiten

1. Art. 1 Nr. 1 zu § 8

Es ergeben sich hier keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschluss zur Satzungsregelung vom 23. 09. 2015.

2. Art. 1 Nr. 2 zu § 9 Abs. 2, 4 und 5

§ 9 wird insoweit geändert, als Buchstabe b) neu aufgenommen wird und der bisherige Buchstabe b) nun Buchstabe c) wird. Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und daraufhin erfolgter Neuregelung im „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)“ wurde die Eichfrist von acht auf sechs Jahre verkürzt. Mit der hier vorgenommenen Satzungsänderung erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Grundlagen.

3. Art. 1 Nr. 3 zu § 9 Abs. 6

Es ergeben sich hier keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschluss zur Satzungsregelung vom 23. 09. 2015.

4. Art. 1 Nr. 4 zu § 9 Abs. 7

Es ergeben sich hier keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschluss zur Satzungsregelung vom 23. 09. 2015.

5. Art. 1 Nr. 5 zu § 10 Abs. 6

In dem oben zitierten Urteil des OVG NRW wird die dem Urteil zugrunde liegende Satzungsregelung, wonach sich die Niederschlagswassergebühr mit einem festen Betrag je angefangene 25 m² berechnet, als nicht rechtmäßig vom Gericht verworfen. Da die hierisi ge Regelung zu den Niederschlagswassergebühren nicht in Stufen zu 25 m², sondern in doppelt so großen Einheiten berechnet wird, ist davon auszugehen, dass die hierisi ge Regelung einem gerichtlichen Klageverfahren nicht standhält. Daher wird die bisher vorliegende abgestufte Regelung aufgegeben und wie bereits bei Flächen mit über 500 m² nach der jeweiligen Flächengröße die Gebührenberechnung je Quadratmeter vorgenommen und durchgeführt. In der Satzung ist damit nur ein Wert je Quadratmeter festzusetzen. Dies ist der sich nach der vorliegenden Kostenrechnung ergebende Wert von 1,20 € je Quadratmeter.

6. Art. 1 Nr. 6 zu § 10 Abs. 7

Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichsam für die durch Landeszuweisung reduzierte Niederschlagswassergebühr. Hier ergibt sich daraufhin ein Wert von 1,17 € je Quadratmeter.

7. Art. 1 Nr. 7 und 8 zu §§ 12 und 13

Es ergeben sich hier keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Beschluss zur Satzungsregelung vom 23. 09. 2015.